

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Trennung von Staat und Religion im Grundgesetz verankert. Dies wird allerdings durch Staatsverträge und Sonderstellungen der beiden großen christlichen Kirchen untergraben, die den meisten anderen Religionsgemeinschaften nicht gewährt werden:

Über 19 Milliarden Euro jährliche Subventionen

bekommen die katholische und evangelische Kirche. Davon sind rund 12 Milliarden Euro direkte Subventionen, wie zum Beispiel:

- **Gehälter / Pensionen** von Bischöfen und anderen kirchlichen Amts- und Würdenträgern: 830 Millionen
- **Ausbildung von Theologen** und Unterhalt kirchlicher Fachhochschulen: 509 Millionen
- **Auslandsarbeit** der Kirchen: 270 Millionen
- **Seelsorge bei Militär**, Polizei, Gefängnissen, Anstalten: 54 Millionen
- **Bauzuschüsse** für kirchliche Gebäude: 230 Millionen
- **Denkmalpflege**: 18,8 Millionen
- Ausstrahlung kirchlicher Sendungen in **öffentlich-rechtlichen Medien**: 83 Millionen
- **Kirchentage**: 7,1 Millionen
- **Religionsunterricht** an öffentlichen Schulen: 1,7 Milliarden
- **Konfessionsschulen**: 2,3 Milliarden
- **Kindertagesstätten**: 3,9 Milliarden

Zusätzlich entgehen dem Staat jedes Jahr durch indirekte Subventionen circa 7 Milliarden Euro. Durch **umfangreiche Steuerbefreiungen/-erleichterungen** verzichtet der Staat auf Einnahmen von 2,3 Milliarden Euro. Mit Einsatz des Staates als "Inkasso-Unternehmen" für den Einzug der

9 Milliarden Euro Kirchensteuern (= "Mitgliedsbeiträge")

sparen die Kirchen etwa 1,8 Milliarden Euro ein. Außerdem dürfen Kirchensteuerzahler den Betrag von ihrem zu versteuernden Einkommen abziehen, wodurch der Staat weitere 3 Milliarden Euro verliert.

Die jährlichen Zahlungen des Staates (Bund, Länder und Gemeinden) haben ihren Ursprung in teilweise über 200 Jahre alten Verträgen und Gesetzen. 1803 gab der Deputationsausschuss des Reichstags Deutschland eine neue territoriale Ordnung und schaffte die geistlichen Fürstentümer ab. Den abgesetzten Bischöfen wurde damals eine lebenslange finanzielle Zuwendung zugesprochen. Der Anspruch der Kirchen auf staatliche Ausgleichszahlungen für den Verlust der weltlichen Herrschaft dieser Bischöfe ist also mit deren Tod längst erloschen!

Sowohl die Weimarer Verfassung von 1919 als auch das Grundgesetz 1949 übernahmen die Ansprüche, formulierten zugleich aber einen **Verfassungsauftrag, diese überalterten Rechte abzulösen**. Diesen Auftrag hat bisher keine Regierung erfüllt!

Stattdessen haben sich die Bundesländer, in West- und nach der Wende auch in Ostdeutschland, zu jährlichen Zahlungen (derzeit zusammen rund 450 Millionen) verpflichtet.

Die bisher genannten Beträge gelten unabhängig von staatlichen Zuschüssen an die Kirchen für soziale oder wohltätige Zwecke:

45 Milliarden Euro für karitative Organisationen

Von vielen Kirchenvertretern wird ihre Existenzberechtigung mit der gemeinnützigen Arbeit begründet. Die Kosten für "Caritas" und "Diakonie" werden tatsächlich aber nur zu circa 2% von den Kirchen getragen:

- Kirchliche Schulen: zu über 90% vom Staat finanziert
- Kirchliche Kindergärten: zu 90-100% vom Staat finanziert
- Kirchliche Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime: zu fast 100% vom Staat und den Krankenkassen finanziert

Diese Einrichtungen werden also fast ausschließlich durch den Staat und die Krankenkassen finanziert.

Gemeinnützige Organisationen, die von den beiden großen christlichen Kirchen betrieben werden, sollten daher unbedingt den allgemeinen Gesetzen unterstellt werden und insbesondere keine Sonderrechte mehr im Arbeitsrecht genießen.

Quellen: Zahlen von Carsten Frerk "Violettbuch Kirchenfinanzen" (2009) und Carsten Frerk "Caritas und Diakonie in Deutschland" (2012)